

Der Minister

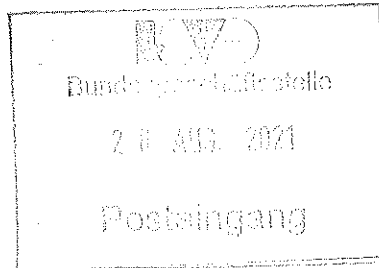
Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

BuVo  
LSVD NRW  
MR  
JP



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Lesben- und Schwulenverband  
Postfach 103414  
50474 Köln



Datum: 11. August 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen V A 3 –  
93.03.11.06  
bei Antwort bitte angeben

Barbara Koll-Hanst  
Telefon 0211 855-3245  
Telefax 0211 855-  
barbara.koll-  
hanst@mags.nrw.de

## Finanzielle Förderung künstlicher Befruchtungen bei nicht-heterosexuellen Paaren

Sehr geehrte Frau Lünsmann,  
sehr geehrte Frau Zumbusch,

für Ihr Schreiben vom 07.05.2021 danke ich Ihnen. Ihr gleichlautendes Schreiben an Herrn Ministerpräsident Armin Laschet wurde mir über das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zwischenzeitlich ebenfalls zugeleitet.

Mit Ihrer Eingabe machen Sie auf die Situation von LSBTIQ-Familien aufmerksam, die bei einer Kinderwunschbehandlung unberücksichtigt bleiben, da sie weder für eine Förderung nach der Bundes- noch nach der Landesrichtlinie antragsberechtigt sind. Ebenfalls ist bei Paaren, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, eine Übernahme der Kosten für eine Kinderwunschbehandlung durch die gesetzliche Krankenversicherung bislang nicht möglich. Sie bitten, am Beispiel des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu prüfen, ob eine finanzielle Unterstützung dieser Familien bei der Familiengründung ermöglicht werden könne, wenn sie krankheitsbedingt ungewollt kinderlos bleiben.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Da für die Förderrichtlinie des Landes NRW zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zuständig ist, hat die Fachabteilung meines Ministeriums das Familienministerium um einen Beitrag gebeten.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Familienministeriums gehe ich gerne auf Ihr Anliegen ein.

Der Kinderwunsch ist für viele Menschen ein existentieller Wunsch. Kinder zu haben und Eltern zu sein, gehört für viele Menschen, unabhängig von der sexuellen Orientierung, wie selbstverständlich zur Lebensplanung.

Eine Gleichstellung von LSBTIQ-Familien im Gesundheitswesen und insbesondere bei der Behandlung und Förderung von ärztlich assistierter Kinderwunschbehandlung ist bislang jedoch noch nicht erfolgt.

Ich muss Sie um Verständnis bitten, dass sich die Vorschriften bezüglich der Verwendung der Ei- und Samenzellen des Paares leider nicht mit einem Federstrich ändern lassen.

Zum einen sind hier die Vorgaben des Sozialgesetzbuch V (SGB V) maßgebend und damit bundesgesetzliche Regelungen, für die der zuständige Gesetzgeber der Bund ist. Gemäß § 27 a SGB V ist die ausschließliche Verwendung von Ei- und Samenzellen der Ehepartner Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung. Auch die Förderrichtlinie des Bundesfamilienministeriums sowie die Förderrichtlinie des Landes NRW zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen beziehen sich auf diese Vorgaben.

Zum anderen handelt es sich hier auch um gesellschaftspolitische Fragestellungen von besonderem Gewicht, die existentielle Rechte und Pflichten von Eltern und Kind betreffen. Die Eltern-Kind-Zuordnung nach assistierter Reproduktion ist von zentraler Bedeutung, da viele Rechtsfragen hieran anknüpfen, wie etwa die Elterliche Sorge, das Unterhalts- und Erbrecht sowie das Staatsangehörigkeitsrecht.

— Vor einer Ausweitung der Leistungen des § 27a SGB V sind insoweit zunächst eine Vielzahl von grundlegenden medizinischen und rechtlichen Fragen zu klären. Wie der Kreis der nach § 27a SGB V anspruchsberechtigten Versicherten innerhalb der Solidargemeinschaft der GKV abzugrenzen ist, ist im gesellschaftspolitischen Diskurs zu erörtern und auf dieser Basis vom Bundesgesetzgeber zu entscheiden.

— Vorschläge zur Entwicklung eines stimmigen Gesamtkonzepts im Hinblick auf die Vielfalt der heutigen Familienkonstellationen sowie die Entwicklungen im Bereich der Reproduktionsmedizin sind Gegenstand der aktuellen politischen Debatte im parlamentarischen Raum sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.

Das Land Rheinland-Pfalz hat hier als erstes Bundesland am 01.03.2021 auch gleichgeschlechtliche (Frauen-)Paare in die Förderung der Kinderwunschbehandlung mit aufgenommen. Die Regelung hat das Land Rheinland-Pfalz auf Landesebene entschieden. Die gemeinsame Förderung mit dem Bund entfällt für diese Förderung jedoch aufgrund der oben geschilderten Vorgaben des § 27 a SGB V. Bislang wurde diese Ausweitung des Fördernehmerkreises auf gleichgeschlechtliche (Frauen-)Paare noch nicht auf Bundesebene in die Bundesrichtlinie übernommen, was durchaus wegweisend für die beteiligten Länder sein könnte.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, alle Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch zu unterstützen. So ist es im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 vereinbart. Darüber hinaus sind im Koalitionsvertrag zahlreiche Vereinbarungen getroffen worden, die darauf hinwirken, die gesellschaftliche Gleichstellung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans\*, inter\* und queeren Menschen nachhaltig zu verwirklichen.

Ich darf Ihnen versichern, dass die Landesregierung sich hierfür weiterhin einsetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann